



## Häufig gestellte Fragen im Geräteverleih

### Wer darf Geräte ausleihen?

Geräte ausleihen dürfen nicht gewinnorientierte Vereine sowie öffentliche Institutionen. Die Ausleihe von Privatpersonen oder die Ausleihe für private Zwecke ist nicht möglich.

### Wie lange darf ich die Geräte ausleihen?

Die maximale Leihdauer beträgt 2 Wochen. Ein einzelnes Gerät kann – sofern die Verfügbarkeit gegeben ist – maximal 30 Tage ausgeliehen werden. Eine Verlängerung der Ausleihe ist nach der Abholung möglich, sofern es keine weiteren Vormerkungen auf die geliehenen Geräte gibt. Nach 30 Leihtagen müssen die Geräte jedenfalls in den Geräteverleih zurück.

### Was kostet der Verleih?

Die Ausleihe ist gebührenfrei.

### Wie kann ich Geräte reservieren?

Die Reservierung der Geräte erfolgt ausschließlich über den gültigen Antrag auf Geräteverleih. Damit der Antrag Gültigkeit hat, muss dieser vollständig ausgefüllt werden sowie vom gesetzlichen Vertreter bzw. von der gesetzlichen Vertreterin unterschrieben sein. Ohne diese eigenhändige Unterschrift werden keine Vormerkungen vorgenommen. Wichtig: Eingefügte Unterschriftengrafiken stellen keine eigenhändige Unterschrift dar und werden nicht akzeptiert.

### Wie viel früher muss ich den Antrag auf Geräteverleih stellen?

Den Antrag auf Geräteverleih kann man jederzeit stellen, also auch beispielsweise 6 Monate im Voraus. Gerätebuchungen sind technisch bedingt allerdings frühestens 6 Monate vor dem Abholtermin möglich, dementsprechend erhält man auch frühestens 6 Monate vor der geplanten Abholung eine Reservierungsbestätigung. Gerätebuchungen werden in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge vorgenommen.

### Ich benötige die Geräte aber länger als 2 Wochen, was kann ich tun?

Nur sehr wenige Geräte („No-Limit-Geräte“) können zeitlich unbegrenzt ausgeliehen werden. Im Katalog sind diese Geräte mit „No-Limit“ gekennzeichnet. Das Amt behält sich vor, ggf. auch diese Geräte auf eine maximale Ausleihdauer zu begrenzen.



## Was ist, wenn ich ein Gerät beschädige oder verliere?

Nach Übermittlung des verbindlichen Schadensberichts an das Amt muss das beschädigte Gerät zu Lasten des ausleihenden Vereins oder der ausleihenden Institution repariert werden. Das Gerät muss vom Entlehner bzw. der Entlehnerin selbst zur Reparatur gebracht und abgeholt werden. Etwaige Kosten für Kostenvoranschläge oder Transport sind ebenfalls vom Entlehner bzw. der Entlehnerin zu tragen. Die Ausleihe läuft für die Dauer der Reparatur weiter, bis das reparierte Gerät in den Geräteverleih zurückkommt. Bei Verlust oder Diebstahl muss eine entsprechende Anzeige bei der Polizei gemacht werden – im Idealfall unter Angabe der genauen Serien- und Inventarnummer des Geräts. Das gestohlene oder verlorene Gerät muss vom Ausleihenden bzw. der Ausleihenden ersetzt werden.

## Ich benötige Hilfe und habe Fragen zu den Geräten, an wen kann ich mich wenden?

Gerne können Sie sich telefonisch unter der Telefonnummer **0471-412913** oder per E-Mail an [medien@provinz.bz.it](mailto:medien@provinz.bz.it) an den Geräteverleih wenden, falls Sie Fragen zu den Geräten oder deren Verwendung haben. Viele Probleme lassen sich oft auch unkompliziert am Telefon lösen! Selbstverständlich können Sie auch jederzeit zu den Öffnungszeiten direkt in den Geräteverleih kommen. Eine Anmeldung wird in diesem Fall empfohlen.

## Was passiert, wenn Geräte nicht am vereinbarten Tag abgeholt werden?

Vereinbarte Gerätereservierungen bleiben 3 Arbeitstage abholbereit. Danach wird die Buchung gelöscht und die Geräte werden wieder zur Ausleihe freigegeben.